

ABRECHNUNGSFÄHIGKEIT VON SOCKELSCHALEN

Das Sozialgericht Münster entschied aufgrund einer Klage in seinem Urteil vom 16.02.2004 (Az: SKA 127/02), dass Sockelschalen „Konfektionsfertigteile“ sind und neben den zahntechnischen Leistungen nach § 4 der Einleitenden Bestimmungen des BEL II abgerechnet werden können.

Daraus ergab sich die Schlussfolgerung, dass der Einzelpreis der Sockelschalen zusätzlich zu der Leistungsposition „013 0 – Modellpaar sockeln“ abgerechnet werden kann.

Da weder dem Leistungsinhalt noch den vereinbarten Erläuterungen zum „Modellpaar sockeln“ ein klärender Abrechnungshinweis dahingehend zu entnehmen ist und es sich „nur“ um ein Sozialgerichtsurteil handelt, baten wir Herrn Kuhles, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Spitzenverbände und des VDZI, um seinen Rechts- bzw. Abrechnungsstandpunkt zu dieser Problematik. Daraufhin teilte er uns nach Rücksprache mit den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem VDZI folgende, zwischen den genannten Partnern übereinstimmende, Auffassung mit:

„§ 4 der „Einleitenden Bestimmungen zum BEL II“ legt fest, dass **nur Halbfertigteile** nicht abrechnungsfähig sind; als konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile) werden beispielhaft „vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc.“ genannt.

Nach dieser Bestimmung sind demnach die Kosten für **Konfektionsfertigteile – hier: Sockelschalen** – nach Auffassung der Partner des Gemeinsamen Ausschusses dann abrechenbar, wenn die Indikation einer nicht anderweitig möglichen Bisslagenfixierung gegeben ist und ein entsprechender Auftrag des Zahnarztes vorliegt.“

Das von Herrn Kuhles an uns gerichtete Schreiben ging nachrichtlich an die KZBV sowie an die Spitzenverbände der Krankenkassen.

Fazit:

Der Einzelpreis der Sockelschalen ist zusätzlich zur BEL-Nr. 013 0 (Modellpaar sockeln) abrechnungsfähig, wenn die Indikation einer nicht anderweitig möglichen Bisslagenfixierung gegeben ist und ein entsprechender Auftrag des Zahnarztes vorliegt.

Anke Wiggert, Telefon: 0331 2977-263, abrechnung@kzvlb.de

Anke Kowalski, Telefon: 0331 2977-111, anke.kowalski@kzvlb.de